

Zusammenfassende Reisebestimmungen

Inhaltsverzeichnis

		Erlassen	Seite
I. Weisungen über die Durchführung von Reisen und Lagern an den Gymnasien	Allgemeine Reisevorschriften	Beschluss der Schulleitungskonferenz der Basellandschaftlichen Gymnasien vom 17.5.2005	2
II. Reglement für die Durchführung einer Sonderwoche		Gymnasium Oberwil, Konventsbeschluss 3.11.2005, Änderungen gemäss Beschluss der Schulkonferenz vom 23.10.2008	6
III. Zielsetzungen und Regelungen für die einzelnen Veranstaltungen	Arbeitswochen	Konventsbeschluss vom 20.8.2007 Vom Schulrat genehmigt am 18. März 2009	6
	Themenwoche und Klassenlager	Konventsbeschluss vom 13.2.1995, Änderung gutgeheissen von der Schulkonferenz am 23.10.2008, vom Schulrat am 18. März 2009	7
	Bildungsreisen	Konventsbeschluss 3.11.2005, Änderungen gutgeheissen durch Konventsbeschluss am 15. 5. 2008, vom Schulrat genehmigt am 18. März 2009	7
	Schulreisen 1. Klassen	Vom Schulrat genehmigt am 18. März 2009	7
	Sondertage Januar	Konventsbeschluss 23.4.1998, durch Schulleitung und Schulkonferenz revidiert und ergänzt im Juni 2009	8
	Ausserordentliche Reisen und Projekte	Vom Schulrat genehmigt am 18. März 2009, Vom Schulrat genehmigt am 18. März 2009	8
	Exkursionen	Konventsbeschlüsse 21.8.1995 / 14.10.2005, Vom Schulrat genehmigt am 18. März 2009	9
IV. Ergänzende Hinweise Gymnasium Oberwil		Konventsbeschlüsse vom 13.11.1989 und vom 21.6.1991; Beschluss des Konventsvorstands vom 22.12.1992; Änderungen von der Schulkonferenz gutgeheissen am 23.10.2008, vom Schulrat genehmigt am 18. März 2009	9

I. Weisungen über die Durchführung von Reisen und Lagern an den Gymnasien

Die Schulleitungskonferenz der basellandschaftlichen Gymnasien, gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung vom 13. Mai 2003 für das Gymnasium¹, beschliesst:

Veranstaltungen wie Klassenlager, Studienreisen, Projektwochen, Bildungsreisen, Sportlager, Schulreisen und Exkursionen bilden Teil des Schulunterrichts. Die Obhutspflicht über die Schülerinnen und Schüler obliegt der Schule und nimmt gemäss Verhältnismässigkeitsprinzip mit steigendem Alter der Schülerinnen und Schüler ab. Die Schulleitungen sowie die Lehrpersonen und Begleitpersonen handeln gemäss ihrer Sorgfaltspflicht.

A. Aufgaben der Schulleitung

§ 1 Bewilligung zur Durchführung der Veranstaltung

¹ Die Schulleitung bewilligt:

- a. gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung vom 13. Mai 2003 für das Gymnasium die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen dieser Weisung;
- b. die Teilnahme der verantwortlichen Lehrperson und der Begleitpersonen;
- c. das Veranstaltungsprogramm;
- d. die Durchführung und die Kosten der Rekognoszierung;
- e. das Ausleihen von Schulmaterial für die Veranstaltung;
- f. das Mitführen von privaten Motorfahrzeugen durch die verantwortliche Lehrperson und die Begleitpersonen.

B. Leitung der Veranstaltung

§ 2 Eintägige Veranstaltungen

Diese werden in der Regel unter der Leitung einer Lehrperson durchgeführt.

§ 3 Mehrtägige Veranstaltungen / Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial

¹ Diese werden grundsätzlich von zwei Lehrpersonen geleitet.

² Die Schulleitung kann anstelle einer zweiten Lehrperson eine andere Begleitperson bezeichnen.

§ 4 Sportlager

Diese werden von mindestens einer Sportlehrperson oder von einer Lehrperson begleitet, die über die entsprechende fachliche Ausbildung verfügt.

C. Aufgaben der begleitenden Lehrpersonen

§ 5 Veranstaltungsprogramm

¹ Die begleitenden Lehrpersonen sind für das Veranstaltungsprogramm zuständig und reichen dieses bei der Schulleitung ein.

² Sie berücksichtigen bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung gesundheitliche Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Inhalt des Veranstaltungsprogramms

Das Veranstaltungsprogramm enthält:

- a. Thema und Zielsetzung der Veranstaltung,
- b. Beginn und Dauer,
- c. Tagesprogramm,
- d. Reisetrecke und Reiseziel,
- e. Lagerort und Adresse der Übernachtungsorte mit Telefonnummern,
- f. Handynummer der verantwortlichen Lehrperson und / oder der Begleitperson
- g. Budget.

¹ SGS 643.11, GS 34.0985

§ 7 Budget

Die Kosten der Veranstaltung inklusive allfällige Annullationskosten dürfen pro Schülerin und Schüler folgende Beträge nicht überschreiten:

- a. für Schulreisen:
 1. eintägige Reise: Fr. 50.00;
 2. zweitägige Reise: Fr. 120.00;
 3. dreitägige Reise: Fr. 170.00;
- b. für Klassenlager (in der Regel im ersten Schuljahr): Fr. 300.00;
- c. für Projektwochen (in der Regel im zweiten Schuljahr): Fr. 300.00;
- d. für Bildungsreisen (in der Regel im dritten Schuljahr): Fr. 800.00.

Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Rekognoszierung der Reisestrecke

Routen mit erhöhten Gefahren müssen der Reiseleitung bekannt sein. Nötigenfalls sind sie vorgängig zu rekognoszieren. Ergeben sich aus der Rekognoszierung Kosten oder Unterrichtsausfälle, ist vorgängig bei der Schulleitung um Bewilligung nachzusuchen.

§ 9 Information

Die verantwortliche Lehrperson teilt das definitive Veranstaltungsprogramm den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mit.

§ 10 Weisungen

¹Weisungen betreffend Verhalten der Schülerinnen und Schüler werden diesen vorgängig erläutert.

²Geregelt wird insbesondere:

- a. die Nachtruhe,
- b. die Einhaltung des Verbots des Drogenkonsums,
- c. der Alkoholkonsum,
- d. das Rauchen,
- e. der Ausgang,
- f. die Ausrüstung und der Umgang mit dem Material,

h. die Unterbringung von Schülerinnen und Schüler in getrennten Räumen.

³Die verantwortliche Lehrperson gibt den Schülerinnen und Schülern vor der Veranstaltung die Weisungen und die Sanktionen bei Wiederhandlungen schriftlich bekannt.

⁴Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten bestätigen mit Unterschrift die Kenntnisnahme und ihr Einverständnis.

§ 11 Ausrüstung

¹Die verantwortliche Lehrperson und die Begleitperson achten auf eine zweckmässige, den Anforderungen der Veranstaltung angepasste Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler.

²Die verantwortliche Lehrperson und die Begleitperson führen eine Reiseapotheke und ein Handy mit.

§ 12 Bericht und Abrechnung

Nach Durchführung der Veranstaltung legt die verantwortliche Lehrperson der Schulleitung einen kurzen Bericht sowie die Kostenabrechnung vor.

D. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

§ 13 Weisungen

¹Die Schülerinnen und Schüler halten sich in jedem Fall an die ihnen schriftlich mitgeteilten Weisungen und befolgen die Anweisungen der begleitenden Lehrpersonen resp. der Begleitpersonen. Die Volljährigkeit spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

§ 14 Informationspflicht

Die Schülerinnen und Schüler informieren die verantwortliche Lehrperson und die Begleitpersonen möglichst frühzeitig über gesundheitliche Beeinträchtigungen.

§ 15 Sorgfaltspflicht

¹Die Schülerinnen und Schüler tragen durch eigene Sorgfalt und Umsicht zur Vermeidung der Gefährdung sämtlicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zur Verhinderung von Unfällen bei.

²Sie tragen Sorge zum Schulmaterial. Bei vorsätzlich oder grobfahrlässig begangenen Beschädigungen kann die Schulleitung Rückgriff auf die Fehlbaren nehmen.

§ 16 Motorfahrzeuge

Den Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Motorfahrzeugen jeglicher Art für die ganze Dauer der Veranstaltung untersagt.

E. Besondere Veranstaltungen

§ 17 Radtouren

¹ Die verantwortliche Lehrperson und die Begleitpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler achten auf die Einhaltung der Strassenverkehrsvorschriften.

² Sie halten das Unfallrisiko durch geeignete Streckenwahl und angepasste Fahrweise möglichst gering und alle tragen einen Fahrradhelm.

§ 18 Baden in freien Gewässern

¹ Die Lehrperson entscheidet in Kenntnis der örtlichen Umstände sowie der körperlichen Verfassung der Schülerinnen und Schüler über eine Badeerlaubnis.

² Das Baden ist nur in Gruppen von mindestens drei Schülerinnen und Schülern erlaubt.

³ Das Badegebiet ist von der verantwortlichen Lehrperson und den Begleitpersonen genau zu bestimmen und muss von ihnen überblickt werden können.

§ 19 Wasserfahrzeuge

Bei der Benützung von Wasserfahrzeugen ist das Risiko einzuschätzen und es sind die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§ 20 Skifahren und Snowboard

Auf den Skipisten gelten die internationalen FIS-Regeln. Das Tragen eines Helms ist obligatorisch. Ausser auf für das Variantenfahren offiziell freigegebenen Geländeabschnitten ist es verboten, sich ausserhalb markierter Pisten zu bewegen,

§ 21 Berg- und Skitouren

¹ Auf Berg- und Skitouren ist das Risiko einzuschätzen und es sind die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

² Insbesondere sind bei unsicheren Witterungs- und Schneesverhältnissen die offiziellen Wettervorhersagen und das Lawinenbulletin zu berücksichtigen sowie die Meinung kompetenter einheimischer Personen einzuholen.

³ Bei Berg- und Skitouren mit erhöhtem Risiko zieht die verantwortliche Lehrperson eine fachkompetente Begleitperson (Bergführerin bzw. Bergführer) bei.

⁴ Im Zweifelsfall ist die Tour abzusagen.

F. Versicherungsschutz

§ 22 Unfallversicherung

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind privat gegen Unfall versichert.

² Die verantwortliche Lehrperson und die Begleitperson sind vom Kanton gegen Unfall versichert.

§ 23 Haftpflichtversicherung

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind durch den Kanton nicht haftpflichtversichert. Eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.

² Die verantwortliche Lehrperson und die Begleitperson sind vom Kanton haftpflichtrechtlich versichert.

§ 24 Beschädigung des Schulmaterials

¹ Für das Schulmaterial besteht keine Versicherung.

² Kann auf die Fehlbaren nicht Rückgriff genommen werden, ersetzt der Kanton im Schadensfall das mit Bewilligung der Schulleitung ausgeliehene Schulmaterial.

§ 25 Annullationskostenversicherung

Die verantwortliche Lehrperson schliesst bei Bedarf im Zeitpunkt der Buchung eine Annullationskostenversicherung ab.

§ 26 Motorfahrzeuge

Die Benützung von Motorfahrzeugen gemäss § 1 Absatz 1f ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung durch den Kanton versicherungsrechtlich abgedeckt.

G. Schlussbestimmungen

§ 27 Aufhebung

Die Weisung vom 1. August 1991 über die Durchführung von Reisen und Lager an den Gymnasien wird aufgehoben.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Weisung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

II. Reglement für die Durchführung einer Sonderwoche

1. Inhalte und Verantwortlichkeiten

	Maturabteilung	FMS
1. Klassen	Arbeitswoche	Themenwoche
2. Klassen	Themenwoche	Bildungsreise
3. Klassen	Bildungsreise	

Zuständig für Reisen: CH

Verantwortlichkeit für Planung über alle 3 Jahre: Klassenlehrperson

2. Termin

Letzte Woche vor den Sommerferien.

3. Dauer

Die Dauer der Projekte umfasst mindestens 5 Tage und endet frühestens am Freitagmorgen (Ankunft Basel). Zusätzliche Unterrichtszeit für frühere Abreise (am vorangehenden Freitag) kann nicht zur Verfügung gestellt werden und darf nicht mit Stundenverschiebungen organisiert werden.

4. Kosten

Für jede Klasse gilt für die in der Sonderwoche stattfindenden Veranstaltungen über alle drei Jahre ein Kostendach von 1'200.- Fr. pro Schülerin/Schüler, bei Klassen mit Themenwochen im Ausland: Fr. 1400.-. Die Klassenlehrperson kontrolliert und dokumentiert die getätigten Ausgaben. (Den kantonalen Weisungen entsprechend darf in der FMS gemäss §8 ein Gesamtbetrag von Fr. 1100.- nicht überschritten werden.) Im Budget müssen sämtliche Kosten aufgeführt werden, z.B.: Annulationskostenversicherung, Spesen eines Privatfahrzeugs für den Materialtransport etc.)

5. Spesenentschädigung für Lehrkräfte

Als Auslagenersatz für Arbeitswochen, Klassenaustausch und Sprachaufenthalt, die ausserhalb des eigenen Schulorts durchgeführt werden, wird den höchstens zwei Lehrpersonen pro Klasse Auslagenersatz gewährt. Für Schullager wird den Leitern und Leiterinnen (maximal 2 pro Klasse) pro Woche und Person Fr. 200.- für Unterkunft und Verpflegung vergütet. Für Bildungsreisen wird den höchstens 2 Lehrpersonen pro Klasse Auslagenersatz bis zu maximal Fr. 700.- entschädigt (gemäss Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft, SGS 156.11, §14). Eine Sonderwochenbegleitung von mehr als zwei Lehrkräften muss von der Schulleitung bewilligt werden. Pensenaufstockungen auf eine volle Arbeitswoche sowie der Auslagenersatz können dabei nur für zwei Lehrpersonen gewährt werden.

6. Teilnahme der Lehrkräfte

Nicht eingesetzte Lehrkräfte können während der Sonderwoche nach Möglichkeit unbezahlt frei nehmen, Arbeit für die Fachschaft leisten oder zur Verfügung der Schulleitung stehen.

III. Zielsetzungen und Regelungen für die einzelnen Veranstaltungen

Arbeitswochen (Maturabteilung)

Ziel: Praktische Arbeit; Kontakt mit der Arbeitswelt, Stärkung des sozialen Zusammenhangs innerhalb der Klasse. Die Leitung liegt in der Regel bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, die Klasse hat bei der Wahl der Begleiterin oder des Begleiters Mitspracherecht.

Beispiele: Arbeitseinsatz im Berggebiet, ökologische Projekte, etc. Bei Arbeitseinsätzen in der Region, bei denen die Schüler/innen zu Hause übernachten, sind genügend gemeinsame Aktivitäten vorzusehen.

Für die organisatorischen Belange gelten die „Weisungen über die Durchführung von Reisen und Lagern an den Gymnasien“.

Themenwochen (Maturabteilung und FMS)

Ziel: Stärkung des sozialen Zusammenhangs innerhalb der Klasse, konzentrierte Arbeit mit der Klasse an einem oder mehreren Themen. Die Leitung liegt in der Regel bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, die Klasse hat bei der Wahl der Begleiterin oder des Begleiters Mitspracherecht.

Bei der Planung, Zielsetzung, Durchführung und Ergebnisauswertung steht die Zusammenarbeit aller Beteiligten im Mittelpunkt.

Die Lehrkräfte verantworten eine der Klasse, dem (Sprach-)Profil und der Schulabteilung angemessene Zielsetzung, die sich in den Gebieten Sprache, Wissenschaft, Kunst, Sport und Persönlichkeitsbildung bewegt. Eine Kombination dieser Bereiche ist wünschenswert. Das Schwerpunktthema muss kognitive Anforderungen enthalten.

Themenwochen können auch im Ausland durchgeführt werden. Bei überzeugender inhaltlicher Begründung und nachweislich fehlenden Alternativen können dabei auch Flugreisen bewilligt werden.

Für die organisatorischen Belange gelten die „Weisungen über die Durchführung von Reisen und Lagern an den Gymnasien“.

Bildungsreisen

Die Bildungsreise bietet der Klasse und den begleitenden Lehrkräften ein gemeinsames Reiseerlebnis sowie die Möglichkeit, gegen Ende der Schulzeit eine Woche ausserhalb des Unterrichtsrahmens und des gewohnten Umfelds zusammen zu sein, sich auszutauschen und neue Impulse zu erfahren. Die Leitung liegt in der Regel bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, die Klasse hat bei der Wahl der Begleiterin oder des Begleiters Mitspracherecht.

Sie fördert den Kontakt und die Auseinandersetzung mit einer Region, die den Schülerinnen und Schülern noch weitgehend fremd ist und in der sie sich zurechtfinden lernen.

Der Schwerpunkt der Reise kann auf dem Besuch von kulturellen Veranstaltungen und Sehenswürdigkeiten, auf dem Vertrautmachen mit den Lebensbedingungen und der Lebensweise der Bevölkerung oder auf der Auseinandersetzung mit der Natur liegen.

Die Reise wird von der Klasse und den begleitenden Lehrkräften gemeinsam gestaltet. Die Klasse beteiligt sich aktiv an der Planung und Organisation und ist während der Reise auch für die Durchführung einzelner Veranstaltungen verantwortlich. Pauschalpakete von der Stange entsprechen somit in der Regel nicht den Anforderungen an Bildungsreisen.

Im Sinn einer vom Gymnasium Oberwil gepflegten Reisekultur werden Flugreisen nicht gestattet.

Für alle organisatorischen Belange gelten die „Weisungen über die Durchführung von Reisen und Lagern an den Gymnasien“. Die in § 10 dieser Weisungen angesprochenen Verhaltensregeln werden von den Beteiligten zum Voraus gemeinsam ausgearbeitet und schriftlich festgehalten.

Die begleitenden Lehrkräfte tragen bei der Planung und Durchführung der Reise die Entscheidungsverantwortung.

Schulreisen 1. Klassen

In den 1. Klassen wird zu einem festgelegten Termin eine eintägige Schulreise durchgeführt. Im Schulreiseprojekt muss eine angemessene sportliche Leistung vorgesehen sein.

Für die organisatorischen Belange gelten die „Weisungen über die Durchführung von Reisen und Lagern an den Gymnasien“.

Die Sondertage im Januar werden an zwei von der Schulleitung festgesetzten Wochentagen vor Ende des Herbstsemesters durchgeführt. Die Tage werden so gewählt, dass sie sich mit dem Uni-Tag und den MA-Freistellungstagen der 3. Klassen überschneiden. Es können keine Verschiebungen gewährt werden. Für die 1.- Klässler/innen wird der Morgen als Xundheitshalbtage von der Schule organisiert und beinhaltet Referate und Workshops zu gesundheitsrelevanten Themen. Neben Plenumsveranstaltungen können sich die Schülerinnen individuell für verschiedene Aktivitäten einschreiben. Der PA-Starttag dient 1. der Einführung in die Prinzipien und Zielsetzungen der Projektarbeit, 2. zur Vereinbarung der allgemeinen Rahmenbedingungen, 3. Auswahl und Planung der Teilthemen. Der Wintersporttag wird klassenübergreifend von der Fachschaft Sport organisiert.

1. Sondertag:

1. Klassen	Xundheitshalbtage (nachmittags Unterricht)
2. Klassen	PA-Starttag
3. Klassen Matur	Unitag
3. Klassen FMS:	Diplomprobeproofungen

2. Sondertag:

1. Klassen	Klassentag
2. Klassen	Wintersporttag
3. Klassen Matur	MA-Freistellungstage
3. Klassen FMS:	Diplomprobeproofungen

Rahmenbestimmungen für den Klassentag

- Die Durchführung erfolgt klassenweise. Für die Organisation ist die Klassenlehrperson verantwortlich.
- Der Klassentag dient in erster Linie der Kommunikation und dem inneren Wachstum der Klasse.
- Wintersportarten wie Skifahren, Snowboard und Langlauf sind ausgeschlossen.
- Das Thema des Klassentags ist abgesehen der Einschränkung von Punkt c) frei wählbar. Die Relation zwischen Aufenthaltsdauer und Reiseweg soll sinnvoll sein.
- Die Rückkehr hat spätestens zwischen 19.00 und 20.00 Uhr zu erfolgen. Der Schulbeginn findet in jedem Fall für alle Klassen am folgenden Tag nach Stundenplan statt.
- Die Kostenlimite ist auf Fr. 50.- festgesetzt. Darin sind sämtliche Kosten enthalten (inkl. Verpflegung, falls nicht aus dem Rucksack gepflegt wird).
- Die Begleitung erfolgt je nach Programm durch eine oder zwei Lehrkräfte (in der Regel durch Klassenlehrer/in).
- Für die organisatorischen Belange gelten die „Weisungen über die Durchführung von Reisen und Lagern an den Gymnasien“.

Ausserordentliche Reisen und Projekte

Definition

Als ausserordentliche Reisen/Projekte werden jene Veranstaltungen bezeichnet, die weder im Reise- und Lagerkonzept der Schule (Themenwochen, Bildungsreisen, Klassentag) vorgesehen sind noch im Rahmen einer 1- bis 2-tägigen Exkursion stattfinden. Dabei kann die "Reisegruppe" aus einer Klasse, einem Kurs oder einer andern, dem Reisezweck angepassten Gruppierung bestehen.

Absicht

Mit diesen Richtlinien soll für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit von Projekt, finanzieller Belastung der Schüler/innen bzw. ihrer Eltern sowie Umfang der Stundenausfälle der Klassen und der begleitenden Lehrpersonen eine Basis geschaffen werden.

Richtlinien für ausserordentliche Reisen und Projekte:

- Projekteingabe Die Projekt für ausserordentliche Reisen/Projekte ist der Schulleitung möglichst früh, mindestens 4 Monate (exkl. Sommerferien) vor der Reise einzureichen. Darin sind die in den Punkten 3-5 formulierten Anforderungen zu doku-

- mentieren. Vor der Bewilligung durch die Schulleitung dürfen keine Sachzwänge geschaffen werden.
2. Ziel/Auswertung des Projekts / der Reise
In der Projekteingabe soll der Zusammenhang des Projektziels mit dem Lehrplan und/oder dem allgemeinen Bildungsziel der Schule dargestellt werden. Steht das Ziel mit dem Stoffplan der Klasse oder des Kurses in Verbindung, so kann die Auswertung im Unterricht geschehen. Ist dies nicht der Fall, so ist darauf zu achten, dass die Ergebnisse der Reise / des Projekts in der Schule in angemessener Weise ausgewertet und bekanntgemacht werden (z.B. durch eine Veröffentlichung, eine Ausstellung, eine Präsentation für weitere Klassen).
 3. Beanspruchte Unterrichtszeit der Schüler/innen
Die Reisen sind so zu legen, dass sie neben der beanspruchten Schulzeit mindestens zu einem Drittel unterrichtsfreie Zeit (Wochenende, Feiertage, "Brücken", Ferien) einbeziehen.
Für die Schüler und Schülerinnen gilt die Regel, dass innerhalb des Semesters nicht mehr als 6 Tage ausfallen sollen. In anderen Fällen wird die Schulleitung in Anlehnung an diese Regel die Situation beurteilen.*
 4. Beanspruchte Unterrichtszeit der Lehrkräfte
Die ausfallenden Unterrichtstage einer Lehrperson als Folge von Reisen/Projekten (inkl. Bildungsreisen), einer Themenwoche, ganztägigen oder längeren Exkursionen und mehrtägigen Weiterbildungskursen sollen in der Regel innerhalb eines Semesters 9 Tage nicht überschreiten.
 5. Kosten
Die finanzielle Belastung und die Finanzierung der Reise müssen von Anfang an transparent sein. Dabei ist aufzulisten, welcher Kostenanteil für die Eltern anfällt und für welchen Anteil die Schüler/innen einen Beitrag aus eigener Arbeitsleistung oder aus Sponsoring erbringen. Bei Kosten von mehr als 300.- wird ein solcher Beitrag durch die Schüler/innen erwartet; bei höheren Kosten behält sich die Schulleitung vor, einen solchen Beitrag zu fordern

*Für jeden Schüler und jede Schülerin werden die in einem Semester wegen ausserordentlichen Veranstaltungen ausfallenden Unterrichtstage erhoben (die Klassenlehrkraft führt darüber Buch, vgl. Pflichten der Klassenlehrkräfte 15.6.01).

Exkursionen

1. Die Schulleitung prüft die Exkursionen unter den Blickwinkeln
 - Der Häufung mit anderen Exkursionen in der Klasse oder der Kollision mit generellen Schulanlässen
 - des finanziellen Aufwands für die Schüler/innen
 - der Wünschbarkeit im Rahmen des Bildungsziels, wobei sie der Lehrperson einen grossen Raum im Rahmen der Lehrfreiheit einräumt.
2. Die Exkursionen werden grundsätzlich auf dem gelben Formular vor Semesterbeginn angemeldet. Mindestens das Datum muss dann feststehen und wird bei der Planung der Prüfungen berücksichtigt.
3. Weitere Exkursionen können nur angemeldet werden, wenn alle betroffenen Fachkolleginnen und -kollegen damit einverstanden sind. Die Exkursionsleiterin / der Exkursionsleiter hat in der Regel drei Wochen zum Voraus die betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu orientieren; diese können innert Wochenfrist Einspruch erheben.

IV. Ergänzende Hinweise Gymnasium Oberwil

Die folgenden Hinweise sind Ergänzungen zu den Weisungen über die Durchführung von Reisen und Lagern an den Gymnasien, welche den organisierenden Lehrpersonen als Hilfestellung dienen sollen.

Die Information der Eltern und Schüler/Schülerinnen, 2-3 Wochen vor der Veranstaltung, enthält zweckmässigerweise: genaue Beschreibung der Route, Ausmass der körperlichen Beanspruchung (Marschzeit, Höhendifferenz, Höhenlage), Ort und Zeit von Abfahrt und Rückkehr, Ausrüstungsanforderungen, Schlechtwetterprogramm, ev. Versicherungsbedingungen, Adressen, Finanzen (Kostenzuschüsse für Bedürftige erwähnen), besondere Weisungen (Modalitäten beim Verlassen der Klasse, Verhalten bei un-

vorhergesehener Trennung, Hausordnung, "Schlafgewohnheiten", Alkoholkonsum), Hinweis auf Ausschluss bei grober Verletzung der Weisungen.

Je nach Anlass den zur Verfügung gestellten Fragebogen verteilen und unterschreiben lassen.

Information der Schulleitung : Doppel der Informationen an die Eltern (mit aktuellem Telefonverzeichnis) und Rücksprache über allfällige Sonderfälle oder Sonderwünsche. Bei Bestellung eines Kollektivbillets für die Schulreise muss der Name des Bestellers oder der Bestellerin angegeben werden. Falls das Sekretariat den SBB eine Reiseverschiebung mitzuteilen hat, ist dies vorher mitzuteilen.

Information der Kontaktpersonen und Führer (eindeutige Treffpunkte und Konditionen vereinbaren).

Übernachtungen: Die Ruhezeit ist der Anstrengung des folgenden Tages anzupassen. Schüler und Schülerinnen sind nach Möglichkeit in getrennten Räumen unterzubringen.

Unterkunft und Verpflegung:

- schriftliche Bestätigung verlangen
- Verpflegung aus dem Rucksack bzw. Einkaufsmöglichkeiten abklären
- Zahlungsmodus mit Lieferant/Vermieter vereinbaren
- bei Themenwochen Verpflegung möglichst in der besuchten Region einkaufen.

Reise:

- bei Rechnungsstellung durch die SBB genaue Namen des Leiters angeben, damit die Rechnung schulintern weitergeleitet werden kann
- neue Karten verwenden (bei Bergwanderungen 1:25'000), Kompass, Höhenmesser bei schwierigen Touren
- reisetechische Fragen klären (Halbtaxabonnement, Einzelrückreisen)
- Fahrausweise, Platzreservation, Extrahalte bei SBB bestellen. Frist für Kollektivbillets 10, mindestens 2 Tage, Abmeldung bis 14.00 Uhr am Vortag.

Erste Hilfe vorbereiten:

- Reiseapotheke mitnehmen (ausleihbar im Sekretariat)
- Zettel mit den wichtigsten Telefonnummern mittragen: Rettungsflugwacht (Tel. 1414 / www.rega.ch), Polizei (Tel 117), Feuerwehr (Tel 118), Ambulanz (Tel 144). (ev. bei Arbeitswoche / Themenwoche: Telefonnummer des nächsten Arztes, Spitals)

Ausrüstung:

- Checkliste mit genauen Angaben, z.B. bei Bergwanderungen: hohe Schuhe mit Profilsohle, lange Hosen, warmer Pullover, Windjacke, Regenschutz, Rucksack (keine Tragtaschen), Kopfbedeckung, Sonnenbrille, Sonnenschutzcrème usw.

Auslandreisen:

- Pass- und Visumsvorschriften klären
- Veranstaltungskalender, ev. Eintrittskarten organisieren
- Leistung der Reisebüros abklären
- Fremdenführer bestellen
- Zeitverschiebungen beachten
- Wechselvorschriften beachten
- Versicherungsgültigkeit abklären (s. Punkt 4)

Reisebeginn:

- Bei Exkursionen mit zwingenden Ausrüstungsvorschriften: Überprüfen der Ausrüstung der Schüler; ungenügend Ausgerüstete zurückweisen
- Reserve Geldmittel
- persönliche und amtliche Dokumente, Teilnehmerliste, Spezialbewilligungen, Adressliste, Karten, Reiseführer, Verträge

Probleme während der Veranstaltung:

- Bei grösseren Problemen sofort Schulleitung benachrichtigen
- Wer Weisungen grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, soll heimgeschickt werden. Eltern und Schulleitung sind vorgängig zu orientieren.

Präsenzpflicht der Schüler/innen:

- Das Absenzenreglement des Gymnasiums Oberwil gilt auch für alle Reisen und Lager.
- Urlaubsgesuche müssen möglichst frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden. Allfällige Annulationskosten werden zu Lasten der Schüler/innen verrechnet.
- Verspätete Anreise, frühere Rückreise oder Reiseverlängerungen einzelner Schüler/innen müssen von der Schulleitung bewilligt werden. Für die individuelle Reisezeit übernimmt die Schule keine Haftung. Verantwortlichkeit und Zeitpunkt des Anschlusses bzw. der Trennung von der Gruppe muss in

einer Vereinbarung festgehalten werden. Diese ist vom Klassenlehrer und der Schülerin/des Schülers bzw. den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.